

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Planstandard

- a. Diese »Allgemeinen Geschäftsbedingungen **Planstandard** (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten - sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen - sowohl des Auftragnehmers als auch seines Auftraggebers festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.
- b. Die Anwendung dieser AGB wird für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer, so etwa für das erste Rechtsgeschäft und für alle Zusatz- und Folgeaufträge sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- c. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit, als sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. Über diese AGB hinausgehende Bestimmungen können separat vertraglich vereinbart werden.
- d. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.
- e. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des Österreichischen Rechts. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten diese nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen und bei Auftragserteilung an den Auftraggeber in der letztgültigen Fassung übergeben wurden.
- f. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und alle Vorgänge und Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserteilung bekannt werden.

Art. 1

Umfang des Auftrages

1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Leistungsgegenstand besteht ausschließlich aus den in den Leistungsbeschreibungen angeführten Positionen und Leistungen und den dazugehörigen Beschreibungen. Darüber hinaus gehende Leistungen und Nebenleistungen, die zur Erlangung des Projektzieles und/oder Arbeiten die bei Auftragsvergabe nicht vorhersehbar und/oder unbeauftragt waren werden nach Aufwand angemessen vergütet.
3. Angebote des Auftragnehmers sind frei bleibend und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – nur hinsichtlich des gesamten Angebotes möglich.
4. Sofern nicht der Vertrag durch beiderseitiges Unterfertigen einer Urkunde zustande kommt, nimmt der Auftragnehmer Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Erbringung der Leistung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes an.
5. Solange der Auftraggeber keine schriftliche Vertragserklärung abgegeben hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet mit der Erfüllung zu beginnen.
6. Enthält die schriftliche Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag (ergänzende Auftragsbestätigung), so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.
7. Etwaige Angebote des Auftragnehmers sind auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen erstellt, Berichtigungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Planungsunterlagen oder der Angaben können zu Änderungen des Angebots führen.
8. Der Auftraggeber garantiert durch die Übergabe der Planungsunterlagen und/oder die Bekanntgabe der Angaben, dass diese vollständig, richtig und fehlerfrei sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Planstandard

9. Berichtigungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Planungsunterlagen oder der Angaben sind nur zu berücksichtigen, wenn diese ausreichend vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragsnehmer erfolgen. Bei Verspätung gebührt dem Auftragsnehmer für sämtliche frustrierten Leistungen - wie Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten, begonnene Anfertigungen (Zeichnungsleistungen) - oder dadurch bedingte Änderungen oder sonstige Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt. Dies unabhängig von einem etwaigen Pauschalpreis.
10. Bei Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten, Unschärfen, Beurteilungsspielräumen oder Ähnlichem, welche die Leistungsfrist angemessen verlängern, hat der Auftraggeber vom Auftragsnehmer angeforderte Details unverzüglich nachzubringen und zur Aufklärung oder Beseitigung beizutragen.
11. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder in sonstigen vom Auftragsnehmer unterzeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

Art.2

Ausführungs- und Lieferfristen

12. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch den Auftragsnehmer, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden des Auftragsnehmers, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber jedenfalls mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.
13. Die Leistungsfrist beginnt mit Erfüllung der Voraussetzungen gem. Punkt f).
14. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des Auftragsnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.
15. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.
16. Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der an den Auftraggeber erfolgten (auch elektronischen) Übermittlung des Werkes als erbracht.
17. Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber, über Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem Auftragsnehmer alle ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten. Ansprüche nach § 1168 ABGB werden dadurch nicht berührt.

Art.3

Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

18. Das gesetzliche Urheberrecht des Auftragsnehmers an seinen Arbeiten ist unverzichtbar. Auch Vervielfältigung oder Abbildungen davon jeglicher Art bleiben geistiges Eigentum des Auftragsnehmers und genießen diesbezüglichen immaterialgüterrechtlichen, insbesondere urheber- und musterrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Verwertung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Wiedergabe oder Zurverfügungstellung, sowie Nachahmung ist unzulässig.
19. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Auftragsnehmers nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
20. Die dem Auftraggeber eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragsnehmers als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Planstandard

21. Der Auftraggeber ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
22. Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum Einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum Zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).
23. Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.
24. Alle gelieferten Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, 3D-Visualisierungen und sonstige technischen oder grafischen Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Entgeltes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat den Eigentumsvorbehalt durch geeignete Zeichen ersichtlich zu machen.
25. Das Werk/Objekt wird entweder sogleich mit dem Firmenwortlaut des Auftragnehmers versehen, oder dieser ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt. Der Auftragnehmer ist aber berechtigt, den Vermerk „gezeichnet“ oder „gez.“ und seine Initialen anzufügen. Hat der Auftragnehmer in den zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Hinweis auf die Erbringung der Leistungen durch ihn angebracht, ist eine Veränderung, Beseitigung oder Unkenntlichmachung der Initialen auf sämtlichen Unterlagen nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.
26. Der Auftragnehmer ist jedenfalls berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk, wie auch das darauf basierende Endprodukt/Objekt/Planungsgegenstand zu fotografieren und für eigene Präsentations- und Propagationszwecke zu benutzen.
27. Die Inhalte und Vorschläge einer Präsentation sind urheberrechtlich geschützt.

Art.4

Verschwiegenheitspflicht

28. Der Auftragnehmer behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind, streng vertraulich. Punkt 3.26 bleibt unberührt.
29. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter, Angestellten und Subauftragnehmer zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten; er verbürgt sich für deren Verhalten.

Art.5

Pflichten des Auftraggebers

30. Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Eine Ausführung des Planungsgegenstandes unter Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne vorherige Prüfung ist unzulässig. Falls der Auftraggeber über das nötige Fachwissen zur Prüfung nicht selbst verfügt, hat er geeignete Fachleute auf seine Kosten beizuziehen.
31. Treten beim Auftraggeber Unklarheiten oder Fragen bezüglich des Leistungsgegenstandes auf, so ist er verpflichtet unverzüglich mit dem Auftragnehmer Kontakt zur Aufklärung aufzunehmen. Der Auftraggeber hat diese Aufklärungspflicht auf die den Planungsgegenstand realisierenden Personen zu überbinden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Planstandard

Art.6

Rücktrittsrecht

32. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Auftragsnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
33. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden den Auftragsnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
34. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragsnehmers möglich. Im Fall eines Stornos hat der Auftragsnehmer das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

Art.7

Erfüllungsort und -zeit

35. Wenn nichts anderes vereinbart ist wird die Leistung in elektronischer Form erbracht und übergeben. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte/Etappen umfassen, ist der Auftragsnehmer berechtigt die einzelnen Werk-Teile jeweils sukzessive zu übergeben und zu fakturieren.
36. Die vertraglich, schriftlich vereinbarte Lieferzeit ist vom Auftragsnehmer grundsätzlich einzuhalten. Bei vom Auftragsnehmer zu verantwortenden Lieferverzug inkl. Nachfrist ist dieser verpflichtet, für den nachweislichen Schaden Ersatz gemäß Artikel 11 zu leisten.

Art.8

Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen

37. Die vom Auftragsnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen, sonst binnen 14 Tagen, ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im gesetzlich zulässigen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Vereinbarte Anzahlungen sind unter gleichen Bedingungen binnen 7 Tagen zahlbar.
38. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragsnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
39. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.
40. Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragsnehmer in Verzug, ist der Auftragsnehmer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Sachen wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch den Auftragsnehmer ausdrücklich erklärt wurde.
41. Wird eine Rechnung vereinbarungsgemäß direkt auf einen Kunden des Auftraggebers ausgestellt, ändert dies nicht an der Stellung des Auftraggebers als Honorarschuldner.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Planstandard

Art.9

Honorarhöhe

42. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach dem Aufwand und angemessenen Nutzungshonoraren.
43. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragsnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages.
44. Kostenschätzungen des Auftragsnehmers sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.
45. Pauschalpreis/-entgeltvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Änderungen des Leistungsinhalts haben Auswirkungen auf den Pauschalpreis.
46. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der Auftraggeber den Auftragsnehmer bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen. Der Auftragsnehmer ist berechtigt hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen.
47. Wenn nicht anders beschrieben, verstehen sich sämtliche Preise und Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Art.10

Haftung und Gewährleistung

48. Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Auftraggeber zu wahren. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
49. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch der Leistungen innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht dem Auftragsnehmer zu. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so ist angemessene Preisminderung zu gewähren. Nur bei unbehebbar Mängeln, die den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindern, besteht ein Wandlungsrecht. Bei rechtzeitiger Gewährleistung ist ein Anspruch auf Verspätungsschaden ausgeschlossen.
50. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Auftragsnehmer zu vertreten sind und ihm umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung des Auftragsnehmers.
51. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die Leistungen des Auftragsnehmers von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert oder ergänzt worden sind.
52. Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis - eingeschränkt auf die vom Auftragsnehmer abgedeckten Aufgabenbereiche - gerichtlich geltend gemacht werden. Der Auftraggeber hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. § 924a ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
53. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind - bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Mängelrügen und Beanstandungen die nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe erfolgen sind jedenfalls verspätet. Der Auftraggeber trägt das Verspätungs- und Verlustrisiko für die Mängelrüge und Beanstandungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Planstandard

Art.11

Schadenersatz

54. Der Auftragsnehmer haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, der Geschädigte zu beweisen.
55. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzugsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferproblemen oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist. Eine Haftung, die durch fehlerhafte Verwendung des Leistungsgegenstandes entsteht, ist ausgeschlossen.
56. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
57. Regressansprüche gegen den Auftragsnehmer, die sich aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sind ausgeschlossen.
58. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine der in Punkt 5.30. bis 5.31. festgelegten Pflichten verletzt, sind Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

Art.12

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

59. Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht sofern nichts anderes vereinbart wurde.
60. Für Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Art.13

Sonstiges

61. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Fassung vom 21.10.2016